

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion TS Winterthur/Zentralvorstand VPT
Antragsnummer	K11.001
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

Austritt SEV: Kündigung direkt an das Zentralsekretariat SEV

1. Antrag

Änderung Ziffer 6.1 der Statuten SEV:

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an [das Zentralsekretariat SEV \(ZS SEV\) zu richten](#) ~~die zuständige Sektion zu richten~~, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben.

2. Begründung

Die Praxis zeigt, dass Austritte aus dem SEV in den Sektionen/Regionen unterschiedlich behandelt werden. Das Zentralsekretariat SEV ist deshalb nicht immer auf dem aktuellsten Stand und nicht in der Lage, aussagekräftige Statistiken zu führen.

Mit der beantragten Statutenänderung ist das ZS SEV sofort über einen Austritt informiert und kann die notwendigen Schritte einleiten und die Informationen den Sektionen/Regionen zukommen lassen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Antrag wurde mit der Statutenrevision erfüllt.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Zentralausschuss TS
Antragsnummer	K11.004
Sachbearbeitung	Manuel Avallone

Neuorganisation GAV-Organen

1. Antrag

Die GAV-Konferenz SBB ist auf einen Drittel zu reduzieren und der GAV-Ausschuss aufzuheben. Das neue Organ soll den Namen «GAV-Konferenz» tragen.

2. Begründung

Die aktuelle Grösse der GAV-Konferenz verunmöglicht es den Unterverbänden, ihre Delegierten vor wichtigen Sitzungen zusammenzuziehen. Die Materie wird zusehends komplizierter und es genügt nicht mehr, den Delegierten nur die Unterlagen zuzustellen.

Am Beispiel des Unterverbands TS würde sich folgender neuer Verteilschlüssel ergeben:

Alte Version:

- 6 Sitze Konferenz (pro Division) 24 Sitze
- 3 Sitze Ausschuss (2 SBB & 1 Cargo) 3 Sitze

Neue Version:

- 2 Sitze Konferenz pro Division 8 Sitze

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Der Auftrag an dem Vorstand SEV, die Grösse der GAV-Konferenz zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ist nicht erfüllt.
- Das Geschäft muss im Laufe des Jahres 2013 im Vorstand SEV behandelt werden.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

Pendente Kongressanträge

Teilorganisation Sektion PV Schaffhausen-Winterthur

Antragsnummer K11.006

Sachbearbeitung Aroldo Cambi

Erhöhung Bezugsgrenze REKA-Checks

1. Antrag

SEV Mitglieder können jährlich zweimal REKA-Checks von je CHF 600.– beim SEV zu vergünstigten Preisen beziehen.

2. Begründung

Verschiedene andere Organisationen und Arbeitgeber gewähren ihren Mitgliedern bzw. Mitarbeitenden, teilweise REKA-Vergünstigungen bis 10 Prozent und mit einer wesentlich grosszügigeren Bezugsgrösse als der SEV. Der SEV gewährt zurzeit pro Jahr maximal CHF 600.– pro Mitglied. Durch den laufenden Kaufkraftverlust der Pensionierten, aber auch der Aktiven, entspricht der gewährte Rabatt von derzeit 7 Prozent nicht mehr der damals wertmässig beschlossenen Vergünstigung.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Bei einem guten Jahresabschluss kann der Vorstand SEV eine auf ein Jahr befristete Erhöhung der Bezugsgrenze beschliessen.

4. Beschluss

abschreiben

pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion SBV Region Bern
Antragsnummer	K11.007
Sachbearbeitung	Philipp Hadorn

Abwesenheitsvergütung bei Intervention-Ereignismanagement

1. Antrag

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ereignismanagement wird die Vergütung für auswärtigen Arbeitseinsatz, gemäss GAV SBB Anhang 8 Ziffer 4 Punkt 6, gewährt. Dies würde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ereignismanagement dem fahrenden Personal gleichstellen.

2. Begründung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Infrastruktur-Intervention-Ereignismanagement sind der «verlängerte Arm» der Betriebszentralen im Ereignisfall. Zu diesem Zweck sind sie mit einem Motorfahrzeug ausgerüstet, um innerhalb kürzester Zeit nach Alarmauslösung via Pager an ihren Einsatzort zu gelangen. Während der übrigen Zeit führen die Mitarbeitenden des Ereignismanagements Qualitäts- und Kontrollarbeiten auf Bahnhöfen und Stationen in ihrem Einsatzbereich durch. Dies heisst, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur bei der Vor- und Nachbearbeitung ihrer Tour am ihrem Dienstort aufhalten.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Antrag wurde an die GAV-Konferenz überwiesen.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion TS Romandie sud-ouest
Antragsnummer	K11.008
Sachbearbeitung	Manuel Avallone

Maximale Anzahl der temporären Angestellten

1. Antrag

Der SEV unternimmt alles, um klare und abschliessende Regeln für die SBB festzulegen, damit die maximale Anzahl der temporären Angestellten pro Einsatzbereich 5 % nicht übersteigt. Gegenüber den Sozialpartnern (Gewerkschaft) und Personalkommissionen sollen die SBB in diesen Bereichen die Zahlen offenlegen.

2. Ziel

Festsetzung eines Limits der Anzahl Temporärbeschäftigten im GAV oder anderen Richtlinien der SBB. Heute beschäftigen die SBB immer mehr temporäre Angestellte in Einsatzbereichen wie den Industriewerken, in Unterhaltsequipen der Geleise und der Weichenantriebe, der Fahrzeug- und der Gebäudereinigung, usw.

Dies bedeutet eine Prekärisierung der Anstellungsbedingungen. Die Anzahl der Temporärbeschäftigten sollte nicht höher als 5 % pro Einsatzbereich betragen. Jegliche Überschreitung müsste ausreichend begründet werden (Vorübergehendes Übertreffen des Pflichtenheftes) und dürfte nur im Einvernehmen mit den Sozialpartnern (Gewerkschaften) erfolgen.

3. Begründung

Festsetzung eines Limits der Anzahl Temporärbeschäftigten im GAV oder anderen Richtlinien der SBB. Heute beschäftigen die SBB immer mehr temporäre Angestellte in Einsatzbereichen wie den Industriewerken, in Unterhaltsequipen der Geleise und der Weichenantriebe, der Fahrzeug- und der Gebäudereinigung, usw.

Dies bedeutet eine Prekarisierung der Anstellungsbedingungen. Die Anzahl der Temporärbeschäftigten sollte nicht höher als 5 % pro Einsatzbereich betragen. Jegliche Überschreitung müsste ausreichend begründet werden (Vorübergehendes Übertreffen des Pflichtenheftes) und dürfte nur im Einvernehmen mit den Sozialpartnern (Gewerkschaften) erfolgen.

4. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

5. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT TL
Antragsnummer	K11.009
Sachbearbeitung	Martin Allemann

Mindest-Wendezeit an den Endstationen

1. Antrag

- Der SEV setzt sich dafür ein, dass im Bundesgesetz über die Arbeitszeit (AZG) und seiner Verordnung (AZGV) eine Mindest-Wendezeit an den Endstationen von 10 % pro Fahrstunden im öffentlichen Verkehr der Agglomeration festgeschrieben wird.
- Der SEV interveniert dahingehend, dass diese Ziele auch in den Unternehmungen anlässlich der GAV Verhandlungen eingebracht werden.

2. Ziel

Im Arbeitszeitgesetz (AZG) oder in der Verordnung (AZGV) und in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) soll eine Mindest-Wendezeit an der Endstation bestimmt werden.

3. Begründung

Die Planung der Fahrpläne in den Unternehmungen des städtischen und ländlichen öffentlichen Verkehrs geht vermehrt in Richtung der Erhöhung der Produktivität und der Rentabilität. Diese Situation hat zur Folge, dass die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals sich in einer besorgniserregenden Weise, zulasten der Gesundheit, der Sicherheit und der Qualität verschlechtert haben.

4. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

5. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K11.010
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

Gleichstellungsanliegen in arbeitsvertragsrelevanten Verhandlungen

1. Antrag

Die Frauenkommission beantragt, dass ab sofort in allen zukünftigen GAV-, RAV-, FAV-Verhandlungen (kurz in sämtlichen arbeitsvertragsrelevanten Verhandlungen) den Anliegen der Frauen und der Gleichstellung wieder mehr Gewicht verliehen wird. Die diesbezüglichen am SGB-Kongress 2010 verabschiedeten Forderungen werden aufgenommen, insbesondere ein bezahlter Elternurlaub, wovon ein Teil zwingend von den Vätern bezogen werden muss, sowie eine generelle Arbeitszeitverkürzung.

2. Begründung

Die Frauenkommission anerkennt die Bemühungen des SEV um gute Arbeitsbedingungen. Es ist verständlich, dass bei den Verhandlungen zum SBB GAV 4 die arbeitnehmendenfreundliche Einführung des neuen Lohnsystems im Vordergrund stand. Die Frauenkommission ist sich auch bewusst, dass der SBB GAV bereits sehr viele Gleichstellungsanliegen aufnimmt. Die meisten Arbeitsverträge beinhalten aber überhaupt keine Ziele zur Gleichstellung von Frau und Mann, und selbst beim GAV SBB besteht Optimierungsbedarf. Mit der Gleichstellung von Frau und Mann muss es endlich wieder weitergehen resp. einige Ziele sind längst überfällig. So bestehen nach wie vor Beschäftigungsdiskriminierungen und Lohnungleichheiten, Frauen in Leitungspositionen und in technischen Berufen fehlen noch fast ganz. Auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht es nach wie vor nicht zum Besten, so fehlt z. B. ein bezahlter Vaterschaftsurlaub, der diesen Namen auch verdient. Ohne Druck bleibt es meistens bei Absichtserklärungen der Arbeitgeber/-innen. Auch beim SEV geraten die Interessen der Frauen zu oft unter die Räder, man(n) vergisst leicht, dass die Gewerkschaften auch die Frauen vertreten. Der SEV muss sich wieder vermehrt für deren Anliegen stark machen.

Zudem hat der SEV gleichstellungsrelevanten Forderungen anlässlich des SGB-Kongresses 2010 zugestimmt. Diesen gilt es Rechnung zu tragen

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Das Anliegen wurde im Forderungskatalog der GAV-Konferenz aufgenommen
- In Eingaben an Unternehmungen werden Lösungen im Sinne des Antrages gefordert.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K11.011
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Gleichstellungsarbeit im Profibereich: Angemessene Vertretung

1. Antrag

Für die Geschlechtergleichstellungsarbeit im Profibereich in den Regionen sind total 100 Stellenprozent festzulegen und als integrierten Bestandteil der Stellenbeschriebe festzuhalten.

2. Begründung

Die Gewerkschaftsfrauen haben in den letzten Jahrzehnten dazu beigetragen innerhalb der Gewerkschaft das Verständnis zu fördern, dass gewerkschaftliche Geschlechterpolitik mehr als reine Frauenpolitik ist. Auch in der Gewerkschaft genau so wie in anderen Organisationen sind Wechselbeziehungen zwischen Menschen Realität. Die Beziehungen zwischen den Geschlechtern sind Teil davon.

Die besten politischen Inhalte nützen nichts, wenn die Strukturen die Frauen in ihrer Arbeit behindern. Die vom SGB eingesetzte Arbeitsgruppe zur Zukunft der Gewerkschaften, mit Vertretung des SEV, ist zum Schluss gekommen, dass Frauen – neben Migranten/-innen und Jugendlichen – eines der höchsten Rekrutierungspotentiale darstellen. Diesem Fazit müssen Taten folgen, wenn der SEV seine Mitgliederwerbemühnungen ernst meint.

Aufgaben ausserhalb der Stellenbeschriebe zu deklarieren, führt dahin, dass diese oft ressourcenbedingt vernachlässigt bzw. ungenügend bearbeitet werden können. Wenn wir aber nachhaltige Ergebnisse sehen wollen, müssen geschlechterspezifische Anliegen sichtbar und dauerhaft bearbeitet werden. Sonst läuft der SEV Gefahr, potentielle weibliche Mitglieder – vor allem im Dienstleistungsbereich – an andere Gewerkschaftsverbände zu verlieren.

Schliesslich weisen wir auch darauf hin, dass das aktive Bearbeiten von sogenannten frauenspezifischen gewerkschaftlichen Forderungen, wie die Lohngleichheit, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie usvm., nicht nur den Frauen sondern der gesamten arbeitenden Bevölkerung zu Gute kommt.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Gemäss den neuen Richtlinien der Frauenkommission wird die Gleichstellungsarbeit in den Regionen neu in Zusammenarbeit mit den Regionalsekretariaten ausgeübt. Damit wird dem Antrag Rechnung getragen.

4. Beschluss

abschreiben

pendent belassen



8 Kongressanträge

Pendente Kongressanträge

Teilorganisation Sektion BAU Arc lémanique

Antragsnummer K11.012

Sachbearbeitung Vincent Brodard

Frühpensionierung

1. Antrag

Die Sektion BAU Arc lémanique beauftragt den SEV, eine Verbesserung der Frühpensionierungsmöglichkeiten für die Angestellten zu verhandeln, welche erschweren Arbeitsbedingungen unterliegen. Unter erschweren Arbeitsbedingungen sind insbesondere unregelmässiger Schichtdienst und Nacharbeit, Arbeiten im Freien und schwere handwerkliche Tätigkeiten zu verstehen.

Die beauftragten Sektionen erteilen dem SEV nachstehendes Mandat:

1. Aufzeigen der in Frage kommenden Frühpensionierungsmodelle bis Ende 2011
2. Spätestens im Jahr 2012 Verhandlungen mit den SBB aufnehmen
3. Sofern notwendig Kampfmassnahmen vorsehen, um die Ziele zu erreichen

2. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Antrag abschreiben zugunsten der neu gestellten Anträge. Das Anliegen bleibt aktuell und wird mit den neuen Kongressanträgen weiterverfolgt.

3. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Mittelland
Antragsnummer	K11.013
Sachbearbeitung	Manuel Avallone

Nachhaltige Lohnentwicklung bei den SBB

1. Antrag

Der SEV unternimmt die nötigen Schritte, damit an künftigen Lohnverhandlungen mit den SBB an Stelle der unbefriedigenden Einmalprämien ausschliesslich wiederkehrende Lohnerhöhungen ausgehandelt werden.

2. Begründung

- Seit Jahren vermisst das SBB-Personal eine nachhaltige Lohnentwicklung. Wegen der Einmalprämien tritt insbesondere das Personal, welches in seinem Lohnband das Maximum erreicht hat, lohnässig seit Jahren an Ort.
- In der Wirtschaft, also auch bei den SBB, wird immer wieder die Weisheit «Stillstand heisst Rückschritt!» verbreitet. Diese Wahrheit gilt auch beim Lohn. Einmalprämien bedeuten also Stillstand und somit, infolge der steigenden Lebenshaltungskosten, Rückschritt.
- Obwohl Einmalprämien als sozial gelten (für hohe ebenso wie für kleine Einkommen), ist eine nachhaltige Lohnentwicklung für alle vorteilhaft.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Grundsatz ist unbestritten und soll/wird bei jeder Lohnverhandlung eingebracht.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Ticino
Antragsnummer	K11.014
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

Grundprämien Krankenkasse

1. Antrag

Der SEV setzt sich wenn nötig mit den anderen SGB-Gewerkschaften dafür ein, dass der Warenkorb, welcher für die Berechnung des amtlichen Teuerungsindex verwendet wird, auch die Grundprämien der Krankenkassen beinhaltet.

2. Begründung

Bei den Lohnverhandlungen bezieht man sich für die Lohnanpassungen jeweils auf den Teuerungsindex. In den letzten Jahren hat sich dieser allerdings als Lichtjahre entfernt von der realen Erhöhung der Lebenshaltungskosten entpuppt, insofern als dass die Krankenkassenprämien im Verhältnis zum amtlichen Index prozentual stets viel höher angestiegen sind.

Um den Kaufkraftverlust der Arbeitnehmenden zu stoppen, ist es deshalb massgeblich, die Grundprämien der Krankenkassen im Warenkorb zu integrieren. Die Behauptung, es handle sich dabei um eine Versicherung und diese könne deshalb als solche für diese Berechnungen nicht verwendet werden, ist insofern irreführend, als dass es sich dabei um die obligatorische Grundversicherung handelt, und der Abschluss eines solchen Versicherungsvertrags nicht das Ergebnis einer persönlichen Wahl sondern einer verbindlichen gesetzlichen Bestimmung ist.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Das Anliegen des Antrags ist erkannt und wird bei jeder Gelegenheit in den SGB Organen eingebracht.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion ZPV Luzern
Antragsnummer	K11.015
Sachbearbeitung	Vincent Brodard

Altrentner/-innen Pensionskasse SBB

1. Antrag

Der SEV, die Schweizerischen Bundesbahnen und die Pensionskasse SBB nehmen unverzüglich Kontakt mit dem Bund auf, um das Problem der Altrentner/-innen bei der Pensionskasse SBB zu lösen.

2. Begründung

Eine Pensionskasse mit weit über 50 Prozent Rentneranteil ist nicht sanierbar. 80 Prozent der Rentenberechtigten waren einmal Bundesangestellte. Bei einer Annahme des Sanierungsbeitrags von 1'148 Millionen Franken durch das Eidgenössische Parlament wird lediglich knapp die Hälfte der Deckungslücke bei den Altersrenten ausfinanziert. Der Deckungsgrad bei den Aktivversicherten liegt über 100 Prozent. Die Aktivversicherten bezahlen mit den restriktiven Sanierungsmassnahmen eine Deckungslücke, welche der Bund durch eine ungenügende Ausfinanzierung selbst verschuldet hat.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Das Parlament hat für die PK SBB einen Betrag in der Höhe von 1,148 Mia. beschlossen. Damit ist für den Bund das Thema Pensionskasse SBB abgeschlossen.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion ZPV Luzern
Antragsnummer	K11.016
Sachbearbeitung	Vincent Brodard

Mindestverzinsung und Umwandlungssatz berufliche Vorsorge

1. Antrag

Über die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist den uns nahestehenden National- und Ständeräten/-innen mitzuteilen, dass sie mit parlamentarischen Vorstössen darauf hinwirken, den überobligatorischen mit dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge in Bezug auf die Mindestverzinsung und den Umwandlungssatz gleichzustellen.

2. Begründung

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge regelt nur den obligatorischen Teil der Personalvorsorge. Im überobligatorischen Bereich bestimmen die Pensionskassen den Umwandlungssatz nach eigenem Ermessen.

Da alle Sparprämien, die über dem vorgeschriebenen gesetzlichen Minimum liegen, also alle Vorsorgegelder, die vor 1985 angespart wurden, alle Einkäufe in die 2. Säule und jeder Franken, der aus einer höheren Verzinsung stammt als dem gesetzlichen Minimum, dem Überobligatorium zugeordnet werden, hat dies schwerwiegende Folgen auf die spätere Leistung der Rente.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Der SGB hat bereits mehrere Vorstösse in diese Richtung unternommen und weist bei jeder Gelegenheit darauf hin.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	LPV Vaud et Bas-Valais
Antragsnummer	K11.017
Sachbearbeitung	Manuel Avallone

Fähigkeits- und periodische Prüfungen für Triebfahrzeugführende der Eisenbahnen gemäss VTE

1. Antrag

Der SEV setzt alles daran, dass untenstehende Änderungen in der Richtlinie „Fähigkeits- und periodische Prüfungen für Triebfahrzeugführende der Eisenbahnen nach VTE“ aufgenommen werden.

Ziff. 1.4 Protokoll

Forderung, dass die mündlichen Prüfungen auf Tonträger aufgezeichnet werden und so als Beweismittel gelten.

Ziff.1.7 Nachprüfung

Ein zweiter Prüfungsexperte muss an der Nachprüfung anwesend sein. Dies muss nach Art. 55 VTE ein Prüfungsexperte des BAV sein. Der Kandidat soll dabei das Recht haben, seinen Experten frei zu wählen.

Ziff. 2 Fähigkeitsprüfung

Ziff. 2.2.4 Nachprüfung

Der Prüfungsexperte definiert das Datum der Nachprüfung. Für die mündliche Prüfung ist die Anwesenheit eines zweiten BAV Prüfungsexperten notwendig.

Ziff. 3 Periodische Prüfung

Die Bestimmungen für die theoretische Fähigkeitsprüfung in dieser Richtlinie haben auch für die periodischen Prüfungen Gültigkeit. Ausnahmen sind in Einzelfällen vom BAV zu bewilligen.

Vorbehältlich der Ziff. 2.2.3 der vorliegenden Richtlinie:

Die periodische Prüfung gilt als bestanden, wenn an den mündlichen und schriftlichen Prüfungen ein Resultat von 60% erreicht wurde.

2. Begründung

Entscheidungen über Bestehen oder Nichtbestehen der periodischen Prüfung müssen gerecht und objektiv sein. Deswegen muss sowohl bei der SBB als auch beim BAV interveniert werden, da diese Voraussetzung für die Berufsausübung des Lokführers von eminenter Wichtigkeit ist.

Die Prüfung darf auf keinen Fall die Gültigkeit der Fahrerlaubnis in Frage stellen. Kein Lokführer stellt das Prinzip einer periodischen Kontrolle der Kenntnisse in Frage, wenn dabei im Mittelpunkt steht, Lücken zu eruieren und diese anschliessend in adäquaten Weiterbildungskursen zu beheben.

Zusätzlich müssen der theoretische und der praktische Teil zwischen der periodischen Prüfung und der Fähigkeitsprüfung unterschiedlich gewichtet werden.

3. **Stellungnahme**

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Es sind weitere Abklärungen notwendig.

4. **Beschluss**

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Migrationskommission SEV
Antragsnummer	K11.021
Sachbearbeitung	Geschäftsleitung SEV

Integration der ausländischen Wohnbevölkerung

1. Antrag

Der SEV unterstützt auf allen Ebenen die Ziele des Bundes bezüglich der Integration und dem Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Grundwerte der Bundesverfassung und der gegenseitigen Achtung und Toleranz.

Der SEV fordert von sich und seinen Sozialpartnern, längerfristig in der Schweiz anwesenden Ausländerinnen und Ausländern mittels aktiver Integration zu ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Der SEV setzt sich bei seinen Sozialpartnern mit Nachdruck dafür ein, dass diese ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erwerb oder der Erweiterung ihrer Kompetenzen in der jeweiligen Landessprache aktiv – durch zur Verfügung stellen von Arbeitszeit und Übernahme von Kurskosten – unterstützen.

Der SEV fördert das Bewusstsein, dass Integration sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt und dass es erforderlich ist, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen.

2. Begründung

- Die Erweiterung der Sprachkompetenz kommt allen zugute: den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Unternehmung und der Gesellschaft.
- Berufliche Entwicklungen können in der Regel nur mit der entsprechenden Sprachkompetenz verfolgt werden.
- Für eine erfolgreiche gewerkschaftliche Arbeit ist eine gewisse Sprachkompetenz von grossem Vorteil.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Das Anliegen wurde aufgenommen und ist anerkannt als permanente Aufgabe der Gewerkschaft.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT Du Jura
Antragsnummer	K09.005
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

Maximaler Lohn im öffentlichen Dienst

1. Antrag

Eine Obergrenze für die Gehälter im öffentlichen Dienst ist notwendig, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es ist Sache der Gewerkschaften, im Rahmen der Sozialpartnerschaft, eine Stellungnahme abzugeben, was sinnvoll und praktikabel ist. Der SEV kämpft für angemessene Löhne für alle. Er muss aber auch gegen Löhne kämpfen, die man als «unanständig» qualifizieren kann.

2. Begründung

Die Berufung von Top-Managern und Spezialisten darf nicht um jeden Preis geschehen. Das Geld der Steuerzahler in einem öffentlichen, gemischten oder halb-öffentlichen Unternehmen muss im Interessen aller in akzeptablen Grenzen gehalten werden. Die jüngsten Vorkommnisse bei der SBB AG zeigt die Notwendigkeit für eine solche Wachsamkeit seitens der Gewerkschaften auf, insbesondere des SEV.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst: vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Der SEV unterstützt die Initiative 1:12 und wird sich im Abstimmungskampf engagieren.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT TL
Antragsnummer	K09.011
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

Altersgrenze für das berufliche Führen eines Linienbusses oder Reisebusses

1. Antrag

Die Sektion SEV VPT TL verlangt:

- Dass der SEV so bald wie möglich beim Bundesamt für Verkehr (BAV) die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) beantragt. Darin soll eine gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren für das Führen von Berufsfahrzeugen festgeschrieben werden.

2. Ziel des Antrages

Festlegung einer Altersgrenze von 65 Jahren für das berufliche Führen eines Autobusses oder Busses (Ausweis D) in der Gesetzgebung des Bundes (SVG) und auslösen einer entsprechenden Diskussion in den Gremien des Bundes.

3. Begründung

Die Antragsteller stellen zunehmend fest, dass Arbeitgeber von Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Verkehrs sich vermehrt an Subunternehmer wenden für den Betrieb von gewissen Linien oder Bussen.

Diese Subunternehmer haben klare Ziele für die Verringerung der Betriebskosten durch den Einsatz von Hilfskräften, Rentner «ohne Altersbeschränkung» zum professionellen Führen von Autobussen oder Bussen. Der Rückgriff auf diese «billige» Arbeit von Seiten Arbeitgebern über die Subunternehmen ist eine Form von Lohn- und Sozialdumping. Die Frage der Sicherheit der Fahrgäste beschäftigt die Sektion ebenfalls. Ein dramatisches Beispiel ist der schwere und tödliche Unfall eines Waadtländer Busses in Italien. Der Zusammenhang zwischen dem Alter des Fahrers (81 Jahre) und der Ursache des Unfalls wurde von der italienischen Polizei klar festgestellt. In einigen europäischen Ländern ist das Alter zum professionellen Führen von Bussen oder Bussen auf 60 Jahre oder maximal 65 Jahre festgesetzt.

4. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst: vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.

5. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT tpf Réseau urbain
Antragsnummer	K09.012
Sachbearbeitung	Martin Allemann

Preis des GA FVP und sein steuerbarer Wert

1. Antrag

Die Sektion SEV VPT tpf Réseau urbain verlangt:

1. dass der SEV mit dem VöV zurück an den Verhandlungstisch kehrt
2. dass der Preis des GA FVP CHF 240.– pro Jahr nicht überschreitet
3. dass die Besteuerung des GA FVP 2. Klasse abgeschafft wird

2. Begründung

Die Antragsteller waren erstaunt über die neuen Preise des GA FVP sowie seiner Besteuerung ab 2007. Sie verstehen nicht, dass dieses Abonnement versteuert werden muss. Zudem finden sie den Preis von CHF 536.– und den Steuerwert von CHF 2'000.– ohne Unterscheidung zwischen 1. und 2. Klasse als unverhältnismässig.

Die Mitarbeitenden des öffentlichen Verkehrs sind auf Grund unregelmässiger Arbeitszeit selten mit ihren Familien zusammen in der Freizeit unterwegs. Deshalb erachten sie es als richtig, dass sie ein GA FVP zu einem vernünftigen Preis erhalten, ohne dass es der Steuerpflicht unterliegt. Dies auch als Entschädigung für das, was die Mitarbeitenden im öffentlichen Verkehr der Bevölkerung in der Schweiz erbringen. Ausserdem verwendet ein Grossteil der Mitarbeitenden den FVP aus dienstlichen Gründen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst: vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Zentralvorstand RM
Antragsnummer	K07.002
Sachbearbeitung	Vincent Brodard

Fahrvergünstigung FVP: Konkubinatspartner/-innen

1. Antrag

Änderung der Ziffer 5 Absatz 51.01 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarungen über Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs in folgenden Wortlaut:

- «Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, hat die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner nach fünf Jahren gemeinsamen Haushalt, den Zugang zum HTA-FVP.»

2. Begründung

In den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarungen über Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs, sind unter Ziffer 5 die Bedingungen für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner geregelt.

Nach heutigem Gesetz hat die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner nach fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Ehepartner (Eherecht). Zudem ist es in der heutigen Zeit in vielen Bereichen möglich seine Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner als begünstigte Person einzusetzen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst: vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8	Kongressanträge
	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion PV Ticino
Antragsnummer	K07.003
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Teuerungsausgleich auf den Renten der SBB-Pensionskasse

1. Antrag

Der Kongress beauftragt den SEV, beim Bundesrat die Bundesgarantie für die Renten der SBB-Pensionskasse einzufordern und einen angemessenen Teuerungsausgleich zu verlangen, um die Kaufkraft der Renten zu erhalten. Wir erwarten von den Kongressteilnehmenden eine klare Stellungnahme zum Vorschlag. Eine Entgegennahme des Vorschlags zur Prüfung reicht uns nicht.

2. Begründung

1. Die SBB waren bis 1999 ein Bundesbetrieb und die Mitarbeitenden waren Angestellte (Beamte) des Bundes. Durch Gesetzesbeschluss wurde der rechtliche Status geändert und das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Als einziger Aktionär ist der Bund faktisch der Besitzer der SBB AG. Das bedeutet, dass, auch wenn sich der rechtliche Status geändert hat, die Besitzverhältnisse und damit die soziale Verantwortung des Bundes gegenüber den Mitarbeitenden und den Pensionierten dieselbe geblieben ist.
2. Einen rechtlichen Status zu ändern ist legitim, es scheint uns aber politisch nicht korrekt, dabei die Rechte der ehemaligen Mitarbeitenden zu vernachlässigen, die vor dieser Änderung pensioniert wurden. Diese Rentenbezügerinnen und –bezüger waren in jeder Hinsicht Bundesrentnerinnen und –rentner und sollten als solche gleich behandelt werden, wie ihre Kolleginnen und Kollegen bei der Bundesverwaltung. Rentenbezüger/innen haben in den allermeisten Fällen keine Möglichkeit mehr, ihren versicherten Lohn und damit die Höhe ihrer Rente aufzubessern. Dieser zentrale Punkt darf auf keinen Fall vernachlässigt werden! Abgesehen davon waren ihr Arbeitsvertrag und die Pensionierungsbedingungen genau festgelegt. Die Spielregeln rückwirkend zu ändern ist – bestenfalls – rücksichtslos.
3. Den letzten Teuerungsausgleich auf ihren Renten haben die SBB-Rentnerinnen und -Rentner 2004 erhalten und sie haben sich immer mit der Hälfte des Prozentsatzes begnügt, der dem aktiven Berufspersonal zugestanden wurde. Nun erhalten sie nicht einmal mehr so viel. Die Feststellung, die Rentnerinnen und Rentner würden ja gut leben, ist kein stichhaltiges Argument, denn das gilt bestimmt auch für einen Grossteil der aktiven Mitarbeitenden. Wegen der ständigen Kostensteigerung (auch bei den nicht beeinflussbaren Kosten) gelingt es vielen Rentnerinnen und Rentnern nicht mehr, ihr Familienbudget auszugleichen. Und es soll uns niemand sagen, hierbei handle es sich um ein emotionales Argument. Die Bundesrechnung 2006 schloss überraschenderweise mit einem Überschuss von CHF 5,5 Mia. ab, die Möglichkeit, die Renten der ehemaligen Mitarbeitenden zu erhöhen, ohne von den heutigen Beitragszahlenden Opfer zu verlangen, besteht also.

Erst kürzlich wurde zudem der Entscheid gefällt, auch diejenigen kleinen "Vorrechte" abzuschaffen bzw. massiv zu verteuern, welche die pensionierten ehemaligen SBB-Mitarbeitenden jahrzehntelang genossen haben.

Im Jahr 2006 war der SEV mit der Aushandlung eines akzeptablen Gesamtarbeitsvertrags beschäftigt. Dagegen gibt es nicht einzuwenden! Nun verlangen die pensionierten SBB-Mitglieder von der Gewerkschaft aber ebenso viel Engagement für ihre Anliegen. Sie zahlen jährlich Millionen in die Kasse des SEV, haben nur sehr wenige Ansprüche und sind gerne bereit, die Aktiven bei deren Forderungen zu unterstützen. Man denke nur an die jüngsten Demos! Wenn wir zudem bedenken, dass alle Mitarbeitergenerationen, also auch die zukünftigen, eine würdevolle Behandlung als Pensionierte erwarten können sollen, so scheint uns unsere Forderung durchaus auch im Sinne der Aktiven. Schliesslich wird auch das Unternehmen davon profitieren, wenn geeignete Arbeitskräfte Mangelware werden, was, wie wir annehmen, in nicht allzu ferner Zeit wieder der Fall sein wird.

Aus all diesen Gründen kann unser Vorschlag daher eigentlich nur gutgeheissen werden.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst: vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen